



ORDNUNG  
ZUR DURCHFÜHRUNG DER STUDENTISCHEN  
LEHRVERANSTALTUNGSBEWERTUNG  
AN DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

beschlossen in der 100. Sitzung des Senats am 9. November 2005  
Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 08/2005 vom 29.12.2005, S. 432

## INHALT:

---

Präambel .....	3
§ 1 Zweck der Bewertungsverfahren .....	3
§ 2 Verfahrensgrundsätze.....	3
§ 3 Durchführung der Bewertungsverfahren.....	4
§ 4 Auskunftsrechte .....	4
§ 5 Löschung.....	4
§ 6 Weitergabe von Bewertungsergebnissen .....	4
§ 7 In-Kraft-Treten.....	5

## **Präambel**

Diese Ordnung regelt das Verfahren und das Verarbeiten der erforderlichen personenbezogenen Daten des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals zur Bewertung der Qualität der Lehrveranstaltungen an der Universität Osnabrück gemäß § 5 NHG Absatz 2 Satz 3 NHG.

Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 5 Absatz 2 Sätze 1 und 2 NHG können die erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 17 Absatz 2 Satz 2 nach Maßgabe dieser Ordnung ohne Einwilligung der Betroffenen erhoben werden.

## **§ 1 Zweck der Bewertungsverfahren**

- (1) Verfahren zur Bewertung von Lehrveranstaltungen werden durchgeführt zur Qualitätssicherung und -verbesserung von Lehrveranstaltungen und des Lehr- und Studienangebots.
- (2) Die Bewertungsergebnisse dienen
  - der Information des universitären Lehrpersonals, hochschulinterner Gremien sowie der Information von Stellen mit Aufsichts- oder Steuerungsfunktionen (§ 17 Absatz 2 Satz 5 NHG);
 und
  - der Vorbereitung von Entscheidungen im Rahmen der Qualitätssicherung und -verbesserung von Lehrveranstaltungen und des Lehr- und Studienangebots
- (3) Die Bewertungsergebnisse sind Gegenstand der Rechenschaftspflicht des Präsidiums gemäß § 41 Absatz 2 NHG.

## **§ 2 Verfahrensgrundsätze**

- (1) Die Nutzung der gemäß § 1 erhobenen personenbezogenem Daten ist nur zulässig, soweit ein Gesetz, eine andere Rechtsvorschrift oder diese Ordnung dies vorsehen.
- (2) Die Erhebung und Nutzung von personenbezogenen Daten gemäß § 1 erfolgt getrennt von anderen Verwaltungsverfahren. Sie kann in bestehende Verfahren zur Datenerhebung und -nutzung integriert werden, sofern die ausschließliche Nutzung der Daten für Zwecke gemäß § 1 sichergestellt ist.
- (3) Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, sind der Gegenstand der Erhebung, das angewendete Verfahren sowie die zu erhebenden Einzelangaben zu dokumentieren; die Dokumentation ist hochschulöffentlich zugänglich zu machen. Der oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten sowie dem betroffenen Personenkreis ist vor Beginn einer Erhebung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Personenbezogene Daten, die auf der Grundlage dieser Ordnung erhoben werden, sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren
- (5) Soweit in Gremien personenbezogene Daten behandelt werden, geschieht dies in nicht-öffentlicher Sitzung. Die Beteiligten sind auf das Datengeheimnis nach § 5 NDSG sowie die Straf- und Ordnungswidrigkeitstatbestände in §§ 28, 29 NDSG besonders hinzuweisen.
- (6) Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten aus Bewertungsverfahren innerhalb der Universität Osnabrück erfolgt nur, soweit dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.
- (7) Das wissenschaftliche und künstlerische Personal der Hochschule ist verpflichtet, an den auf der Grundlage dieser Ordnung durchgeführten Bewertungsvorhaben mitzuwirken.

### **§ 3 Durchführung der Bewertungsverfahren**

- (1) Die Durchführung der studentischen Lehrveranstaltungsbewertung obliegt der Servicestelle „Lehrevaluation“.
- (2) Studentische Bewertungsverfahren sind in allen Lehrveranstaltungen, die eine Teilnehmerzahl von mindestens acht Studierenden aufweisen, durchzuführen.
- (3) Die Servicestelle organisiert die Durchführung der Lehrveranstaltungsbewertung in einem Einvernehmen mit der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Studium und Lehre sowie der zuständigen Studiendekanin oder dem Studiendekan festzulegenden Turnus. Darüber hinaus können Lehrveranstaltungsbewertungen außerhalb des festzulegenden Turnus durchgeführt werden. Die Servicestelle Lehrevaluation entscheidet je nach Möglichkeit über die Durchführung.
- (4) Die Servicestelle stellt in der Regel für die Durchführung des Bewertungsverfahrens standardisierten Fragebögen zur Verfügung. Die Fachbereiche unterstützen die Servicestelle durch die Bereitstellung der für die Durchführung der studentischen Lehrveranstaltungsbewertung notwendigen Informationen und durch die Verteilung der Fragebögen an die Lehrenden. Näheres regeln die Fachbereiche in Absprache mit der Servicestelle.
- (5) Die Servicestelle wertet die jeweiligen Befragungen aus und stellt die Auswertungen den jeweiligen Lehrenden direkt zur Verfügung.
- (6) Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbewertung sollen den Teilnehmerinnen oder Teilnehmern innerhalb der Veranstaltung vorgestellt und mit ihnen besprochen werden.

### **§ 4 Auskunftsrechte**

Den Betroffenen ist auf Antrag von der Servicestelle Lehrevaluation gemäß § 16 NDSG Auskunft über die zu ihrer oder seiner Person gespeicherten Daten zu erteilen.

### **§ 5 Löschung**

- (1) Die nach dieser Ordnung erhobenen personenbezogenen Daten sind zu löschen, sobald ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung gemäß § 1 im Rahmen der durchgeführten Bewertungsverfahren nicht mehr erforderlich ist.
- (2) Hierzu ist spätestens drei Jahre nach der im Rahmen der studentischen Lehrveranstaltungsbewertung erfolgten Erhebung von Daten zu prüfen, ob eine weitere Speicherung personenbezogener Daten erforderlich ist. Die Prüfung und ihr Ergebnis sind zu dokumentieren und der Datenschutzbeauftragten oder dem –beauftragten zur Kenntnis zu geben; entbehrliche Daten sind zu löschen.

### **§ 6 Weitergabe von Bewertungsergebnissen**

- (1) Die Weitergabe von Bewertungsergebnissen, die personenbezogene Daten beinhalten und deren hochschulinterne Publikation sind grundsätzlich nur mit Einwilligung der Betroffenen zulässig.
- (2) Ohne Einwilligung der Betroffenen dürfen Bewertungsergebnisse, die personenbezogene Daten beinhalten, innerhalb der Universität Osnabrück nur weitergegeben werden, wenn die Weitergabe zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers erforderlich ist (§11 Absatz 1 i.V.m. Absatz 4 NDSG).
- (3) Zur Information der Öffentlichkeit sind nur anonymisierte Bewertungsergebnisse zu verwenden.

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.